

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 10  
27. Jahrgang  
vom 26.03.2013

## Inhaltsangabe

30/13 Ordnungsbehördliche Verordnung über das  
Offenhalten von Verkaufsstellen in der  
Stadt Erftstadt

-32-

Bürgermeister  
der Stadt Erftstadt,  
Postfach 2565,  
50359 Erftstadt.

31/13 Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes  
Nr. 15 A, E.-Liblar Tannenweg;  
1. Vereinfachte Änderung

-61-

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und  
kann beim Herausgeber  
zum Preis von 15,- €  
abonniert oder  
gegen Erstattung der  
Portokosten einzeln  
bezogen werden.

32/13 Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes  
Nr. 55n, Erftstadt-Liblar, Klosengartenstraße

-61-

Es liegt aus

33/13 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 54, E.-Köttingen, Forellenteich;

-61-

im Rathaus Liblar,  
Holzdamm 10

Jetzt auch im Internet!!!  
[www.erftstadt.de](http://www.erftstadt.de)

Stadtbücherei,  
Dienststelle Lechenich  
Dr.-Josef-Fieger-Straße  
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel. : (0 22 35) 409-203/202  
Das Amtsblatt kann im  
Internet unter  
[www.erftstadt.de](http://www.erftstadt.de) eingesehen  
werden.

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 30/13

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Erfstadt vom 12.6.2013.

Der Rat der Stadt Erfstadt 12.03.2013 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Nr. 4.65 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und techn. Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Erfstadt beschlossen:

### § 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- a. Im Stadtteil Gymnich  
An Christi Himmelfahrt (Gymnicher Ritt) in der Zeit von 12.00 Uhr - 17.00 Uhr
- b. Im Stadtteil Lechenich  
am letzten Sonntag im Mai in der Zeit von 13.00 Uhr-18.00 Uhr,  
an Fronleichnam in der Zeit von 13.00 Uhr-18.00 Uhr,  
am zweiten Sonntag im September in der Zeit von 13.00 Uhr-18.00 Uhr,  
am dritten Advent-Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr-18.00 Uhr
- c. Im Stadtteil Liblar, im Bereich des Einkaufszentrums  
am 4. Sonntag im Mai, in der Zeit von 13 Uhr – 18 Uhr. Sollte der 4. Sonntag im Mai gleichzeitig der Pfingstsonntag sein, gilt alternativ der 3. Sonntag im Mai  
am 3. Sonntag im September, in der Zeit von 13 Uhr – 18 Uhr  
am 2. Sonntag im Oktober, in der Zeit von 13 Uhr – 18 Uhr  
am 2. Adventssonntag, in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
- d. Im Stadtteil Liblar, außerhalb des Bereiches des Einkaufszentrums  
am letzten Sonntag im August in der Zeit von 13 Uhr – 18 Uhr  
am 1. Adventssonntag in der Zeit von 13 Uhr – 18 Uhr

### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 3

- (1) Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erftstadt über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

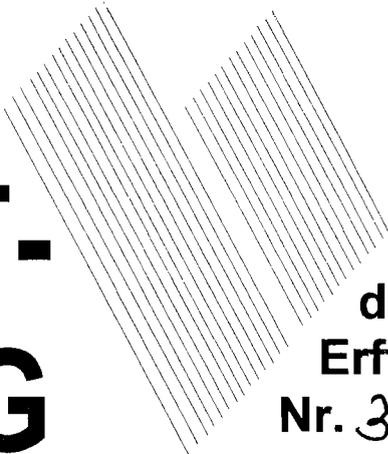
Erftstadt, den 20. MAR. 2013

In Vertretung

  
(Erner)  
Beigeordneter

---

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 31/13

## Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 15 A, E.-Liblar, Tannenweg; 1. Vereinfachte Änderung

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 12.03.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Gem. §§ 2 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, sowie i. V. m. §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung wird die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 15A, E.-Liblar, Tannenweg, gem. dem in der Anlage beigefügten Entwurf und entsprechend dem unter I. beschlossenen Abwägungsergebnis als Satzung nebst Begründung beschlossen.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. vereinfachte Änderung rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 15 A, E.-Liblar, Tannenweg, 1. Vereinfachte Änderung, liegt gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nebst Begründung im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag  
Montagnachmittag  
Donnerstagnachmittag

von 8.00 bis 12.00 Uhr  
von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie  
von 14.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

## Hinweise:

### I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1, 2 und 3 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

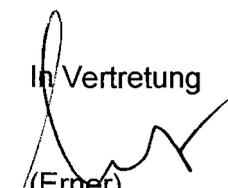
### Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 09.10.2007 (GV NW S. 380):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

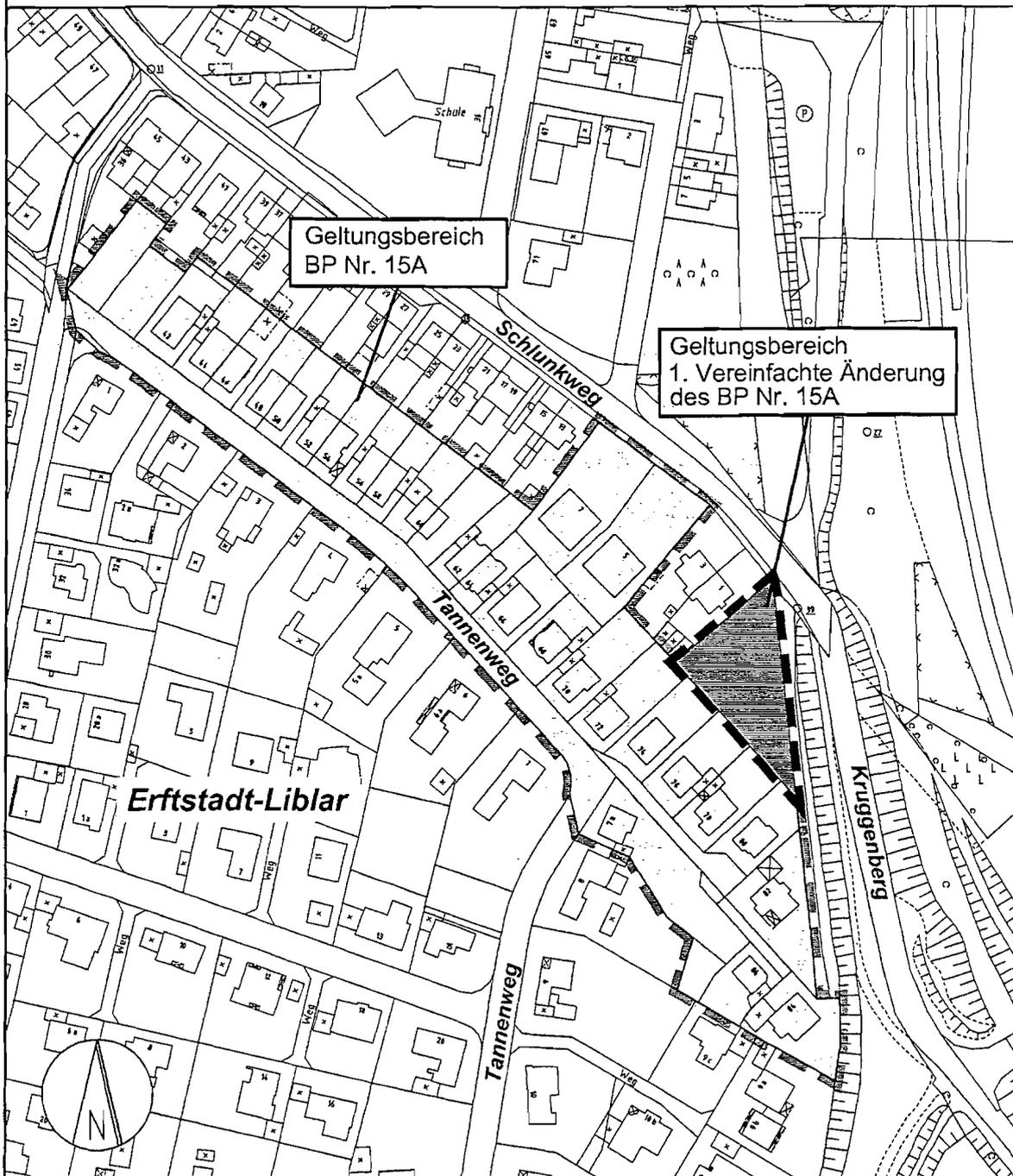
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung (oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 19.03.2013

In Vertretung



(Erner)  
Beigeordneter



## ANLAGEPLAN - 1. Vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 15A, Erfstadt-Liblar, Tannenweg

Stadt Erfstadt, Umwelt- und Planungsamt

Erfstadt, 15.3.2013

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08

Maßstab: 1 : 2.000

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 32/13

## Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 55n, Erfstadt-Liblar, Klosengartenstraße

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 12.03.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung, wird der von der Verwaltung vorgelegte Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 55n, Erfstadt-Liblar, Klosengartenstraße, als Bebauungsplanentwurf nebst Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung (Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB) durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) einzuholen.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 55n, Erfstadt-Liblar, Klosengartenstraße, liegt gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung, den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, den umweltbezogenen Informationen (Umweltprüfung und Umweltbericht) in der Zeit vom 9.4.2013 bis einschließlich 8.5.2013 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdam 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie von 12.30 bis 17.00 Uhr

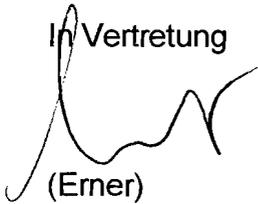
öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erfstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

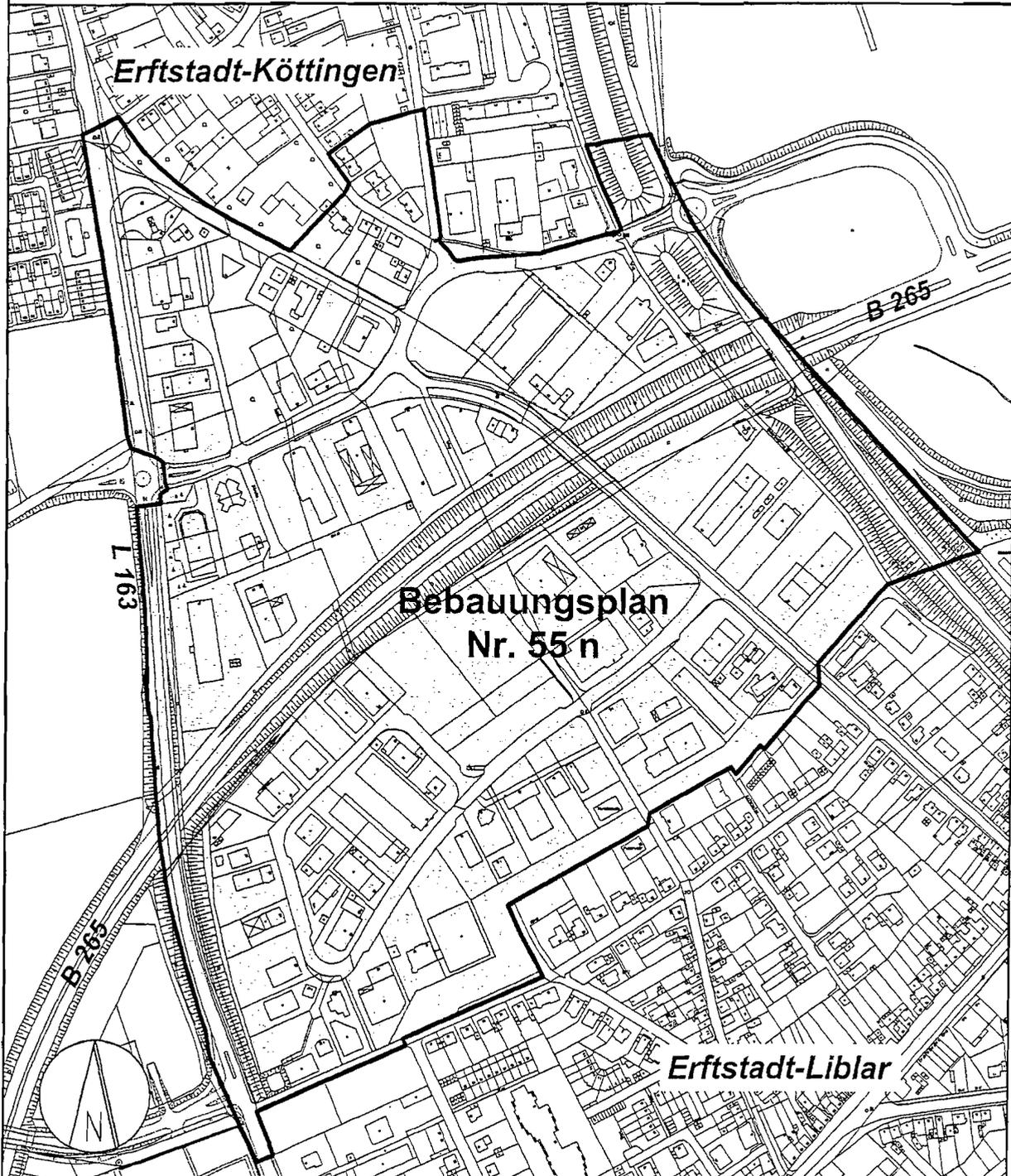
Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Erfstadt, den 21.3.2013

In Vertretung



(Erner)  
Beigeordneter



## ANLAGEPLAN

Bebauungsplan Nr. 55 n, Erftstadt-Liblar/Köttingen, Gewerbegebiet

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt, 21. 3 2013

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08

Maßstab: 1 : 5.000

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 33|13

## 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54, E.-Köttingen, Forellenteich ; Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 12.03.2013 beschlossen die planungsrechtlichen Schritte der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54, E.-Köttingen, Forellenteich, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB einzuleiten.

In Erftstadt-Köttingen soll an der Franz-Lehnen-Straße das bestehende Familienzentrum erweitert werden ( U3 Kinderbetreuung). Für das Grundstück (s. Anlageplan) besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 54, welcher bisher für die Erweiterungsfläche Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Bolz – und Spielplatz festgesetzt .

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren ist die Änderung des Bebauungsplans (Änderung von Grünfläche in Gemeinbedarfsfläche) im Rahmen einer vereinfachten Änderung erforderlich.

Alle Bürger sind eingeladen, sich über die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54, E.-Köttingen, Forellenteich, mit der Begründung durch Einzelerörterungen mit den Sachbearbeitern der Planung vom 9.4.2013 bis einschließlich 8.5.2013 zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie von 12.30 bis 17.00 Uhr

im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdammer 10, Umwelt- und Planungsamt, Zimmer 325, 3. Etage, zu informieren.

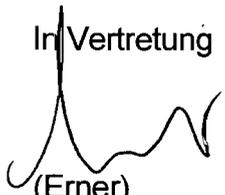
Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

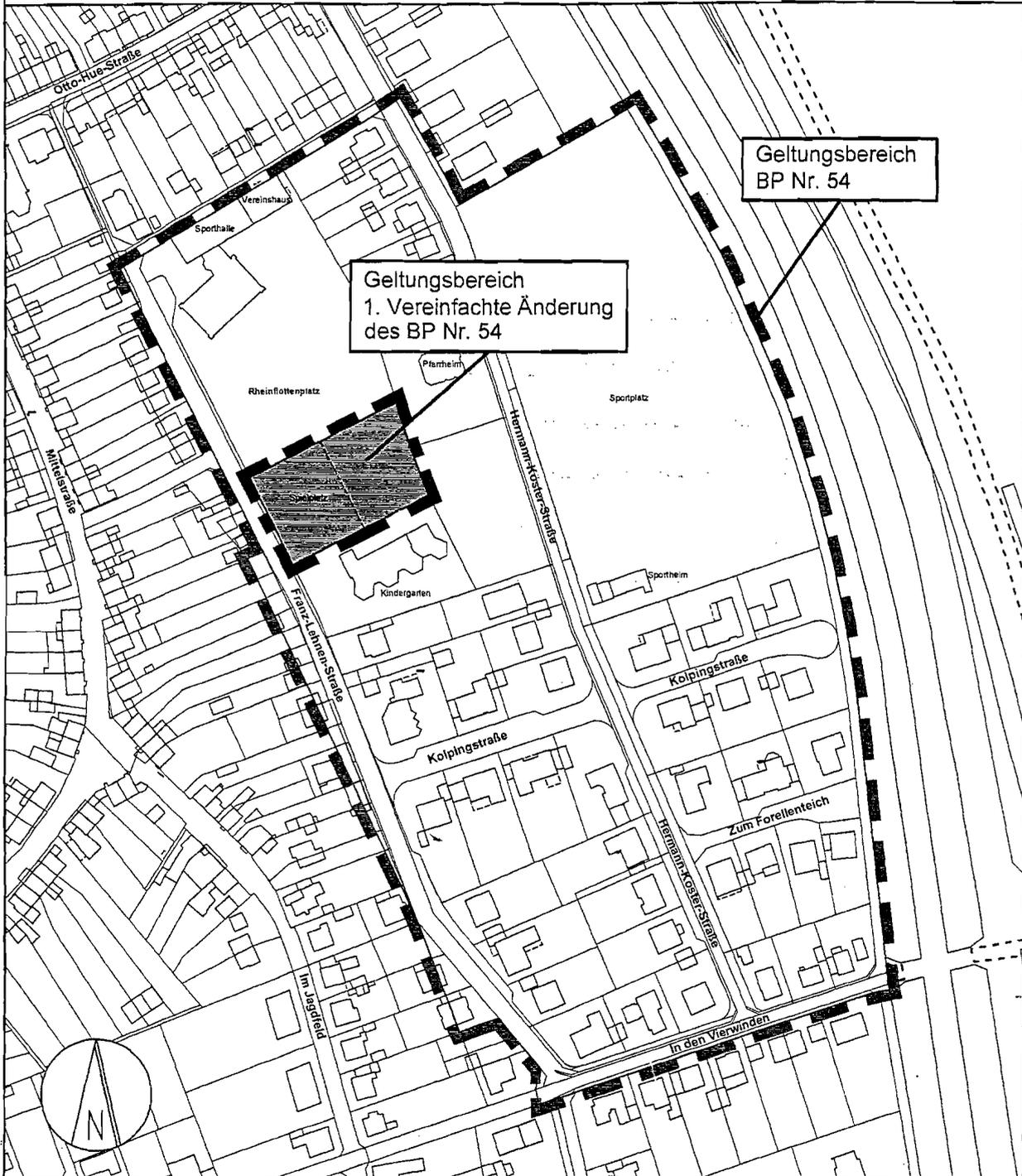
Erfststadt, den 21.3.2013

In Vertretung



(Erner)

Beigeordneter



## ANLAGEPLAN - 1. Vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 54, Erfstadt-Köttingen, Forellenteich

Stadt Erfstadt, Umwelt- und Planungsamt  
Erfstadt, im Januar 2013

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW  
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis; mit Stand vom November 2012  
Maßstab: 1 : 2.500